

Anlage 1b -

Synopse zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden

alt

§ 2

Gebühren

Der Jahresbescheid enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet.

Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs.3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc.

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

1) Entstehen der Gebühr:

- a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.

Für die „Schnupperzeit“ (siehe Schulsatzung § 9, 9.2) werden anteilige Gebühren berechnet.

In Mangelfächern kann während der „Schnupperzeit“ in

neu

§ 2

Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für das in nachfolgenden Punkten 1) a) bis c) geregelte enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet.

Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs.3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc.

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum. Zu 1) d) bis f) werden Entgeltrechnungen erstellt. Sie enthalten die Entgelte für den jeweils ausgewiesenen Zeitraum.

1) Entstehen der Gebühr:

- a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.

Für die „Schnupperzeit“ (siehe Schulsatzung § 9, 9.2) werden anteilige Gebühren berechnet.

begründeten Fällen auf die Erhebung der Unterrichtsgebühren verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Schulleitung.

- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag.
Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in Schul- oder Berufsausbildung oder im Wehr- oder Zivildienst befinden.
- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.
Im Fall des § 2 Abs. 1a, Satz 2, wird die Unterrichtsgebühr erstmals mit Ablauf der „Schnupperzeit“ fällig.
- d) Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops werden Gebühren gemäß § 10 erhoben.
Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Die Kursgebühren sind zu Beginn der Veranstaltungen zu entrichten.
Alle Projekte-, Kurse- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.
Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits

In Mangelfächern kann während der „Schnupperzeit“ in begründeten Fällen auf die Erhebung der Unterrichtsgebühren verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Schulleitung.

- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag.
Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Im Fall des § 2 Abs. 1a, Satz 2, wird die Unterrichtsgebühr erstmals mit Ablauf der „Schnupperzeit“ fällig.
- d) Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops, für die diese Satzung nicht gilt, sondern die als privatrechtliche Vertragsverhältnisse ausgestaltet sind, werden Entgelte nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste der Musikschule erhoben.
Alle Projekte-, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.
- e) Die Teilnahme am Programm „Jedem Kind ein Instrument“ wird über privatrechtliche Verträge geregelt, es werden

gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

2) **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet - bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in).

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Die Teilnahme an Ensemblefächern für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kursbereichs ist wie für Schülerinnen und Schüler der Instrumentalunterrichte frei.

Die Teilnahme von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei.

Für schuleigene Instrumente, die zum Einsatz in Ensemblefächern überlassen werden, wird keine Überlassungsgebühr erhoben.

Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.

- f) Die Teilnahme an Schulkooperationen wird ebenso über privatrechtliche Verträge geregelt, es werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.

2) **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet - bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in).

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Angebote nach § 2 Ziffer 1) a) bis f) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die Teilnahme von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei.

Für schuleigene Instrumente, die zum Einsatz in Ensemblefächern überlassen werden, wird keine Überlassungsgebühr erhoben.